

## Kreistagsdrucksache Nr. 004/25

AZ. GSKT

### Tagesordnungspunkt

Festlegung des Termins für die Wahl der Landrätin/des Landrats

#### Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 05.02.2025

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 19.02.2025

#### Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Landrätin / des Landrats für den Landkreis Tübingen findet am Mittwoch, den 23. Juli 2025 statt.

#### Sachverhalt:

Die Amtszeit von Landrat Joachim Walter endet mit seinem Antrag auf vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand am 30.09.2025. Wird die Wahl der Landrätin / des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritt in den Ruhestand notwendig, ist sie nach § 39 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, d.h. unter Berücksichtigung der Sommerferien im Zeitraum vom 01.07.2025 – 31.07.2025, durchzuführen.

Die Verwaltung hat sich bereits vorab mit den Kreistagsfraktionen abgestimmt und auf dieser Grundlage einen ersten Zeitplan entworfen.

Dieser Zeitplan sieht folgende Eckpunkte vor:

<b>Mittwoch, den 19.02.2025</b>	Kreistagssitzung: Festlegung des Wahltermins und Bildung des besonderen beschließenden Ausschusses zur Wahl der Landrätin / des Landrats
<b>Mittwoch, den 26.02.2025</b>	1. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses: insbesondere Entscheidung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle
<b>Freitag, den 11.04.2025</b>	2. Sitzung des besonderen beschließenden Ausschusses: insbesondere Bekanntgabe der eingegangenen Bewerbungen
<b>Mittwoch, den 23.07.2025</b>	Wahl der Landrätin / des Landrats

Eine Vorverlegung des Termins der Wahl der Landrätin / des Landrats ist aus den oben dargestellten rechtlichen Gründen nur in begrenztem Maße möglich und würde den sowieso schon engen Zeitplan weiter verschärfen.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung als Termin für die Wahl der Landrätin / des

Landrats den 23.07.2025 vor. Für die Festlegung des Termins ist nach § 39 Abs. 1 LkrO der Kreistag zuständig.

Die Kreistagsmitglieder wählen die Landrätin / den Landrat nach § 39 Abs. 5 LkrO in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem die Bewerberin / der Bewerber gewählt ist, die / der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.